

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2023 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (TV Ärzte) vom 28. Juli 2021

gültig ab 1. Juli 2023

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin**

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

- vertreten durch die Geschäftsführung -
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend als „ppMVZ-GmbH“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und dem

Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

- vertreten durch den Vorstand, PD Dr. med. Peter Bobbert und Dr. med. Steffen König -
Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin
nachfolgend als „MB“ bezeichnet

* Der Name „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (TV Ärzte) fallen.

§ 2 Lineare Tabellensteigerungen

- (1) Ab dem 01.01.2024 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 (Vergütungen), der Anlage 3 (Stundensätze) und der Anlage 4 (Bereitschaftsdienststundensätze) zum TV Ärzte um einen Wert von 4,00 Prozent gesteigert.
- (2) Ab dem 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 (Vergütungen), der Anlage 3 (Stundensätze) und der Anlage 4 (Bereitschaftsdienststundensätze) zum TV Ärzte um einen Wert von 3,00 Prozent gesteigert.
- (3) Ab dem 01.01.2025 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 (Vergütungen), der Anlage 3 (Stundensätze) und der Anlage 4 (Bereitschaftsdienststundensätze) zum TV Ärzte um einen Wert von 2,75 Prozent gesteigert.
- (4) Die Anlagen 2, 3 und 4 des TV Ärzte werden entsprechend der Absätze 1 bis 3 zu den jeweiligen Zeitpunkten neu gefasst.

§ 3 Stufenzuordnung in der Vergütungsgruppe FA (Fachärzte)

Die Anlage 1 zum TV Ärzte wird in Teil B „Stufenzuordnung der Ärzte“ Nummer 2) für die Vergütungsgruppe FA (Facharzt) in den Stufen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

„in der Vergütungsgruppe FA (Facharzt):

Stufe 2: nach 2-jähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach 4-jähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach 7-jähriger fachärztlicher Tätigkeit.“

§ 4 Regelungen zu „Telefon-Aktivzeiten“ in Rufbereitschaften

§ 12 Absatz 2 TV Ärzte wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 20 Absatz 3, Anlage 3 / § 24 Absatz 3, Unterabsatz 2) vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. ⁴Wird die Ärztin / der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. ⁵Für die Vergütung der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort, welche telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht werden (sog. "Telefon-Aktivzeiten"), wird für die Vergütung die zweifache Überstundenvergütung herangezogen. ⁶Die nach den Sätzen 1 bis 5 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch vom Arbeitgeber angeordnete entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁷Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁸Die Überstundenvergütung für die sich nach den

Sätzen 1 bis 5 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich).“

§ 5 Bewertung von Bereitschaftsdiensten

§ 11 Absatz 5 TV Ärzte wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Prozentwert von „95 %“ mit „100 %“ ersetzt.
In Satz 3 wird der Prozentwert von „100 %“ mit „120 %“ ersetzt.
Der bisherige Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Für Ärztinnen und Ärzte mit einer Teilzeitbeschäftigung von 75 % oder weniger der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 9 Absatz 1) gilt eine Bewertung von 120 % für die Zeit von Bereitschaftsdiensten bereits ab dem 4. Bereitschaftsdienst.“

§ 6 Kurzfristiges Einspringen

§ 22 Absatz 3 TV Ärzte wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten, sofern sie auf Anfrage einer Person mit Anordnungsbefugnis abweichend vom verabschiedeten Soll-Dienstplan einen Dienst leisten („Einspringen“), nach Maßgabe der folgenden Unterabsätze einen Zuschlag bzw. eine Zulage.

²Für einen geleisteten Bereitschaftsdienst, für den die Ankündigungsfrist weniger als 72 Stunden betragen hat, erhöht sich die Bewertung dieses Bereitschaftsdienstes (§ 11 Absatz 5) um zusätzliche 15 % („Einsprungzuschlag BD“).

³Für einen geleisteten Rufbereitschaftsdienst, für den die Ankündigungsfrist weniger als 72 Stunden betragen hat, erhöht sich der Zeitzuschlag für die Überstundenvergütung (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) um zusätzliche 15 % der Stundenvergütung („Einsprungzuschlag RB“).

⁴Für einen geleisteten Dienst der Regelarbeitszeit, für den die Ankündigungsfrist weniger als 48 Stunden betragen hat, wird eine zusätzliche Zulage in Höhe von 60,00 Euro gewährt („Einsprungzulage“).“

Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 22 TV Ärzte wird gestrichen. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 22 TV Ärzte wird durch folgende Protokollerklärung zu § 22 Absatz 3 ersetzt:

„¹Unter die Anfrage einer Person mit Anordnungsbefugnis im Sinne des Unterabsatz 1 Satz 1 fällt z. B. nicht der freiwillige Dienstaustausch oder der Tausch von freien Tagen zwischen Beschäftigten. ²Die Leistung eines Dienstes abweichend vom verabschiedeten Soll-Dienstplan im Sinne des Unterabsatz 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn lediglich die Art des Dienstes mit einem Zeitversatz von weniger als zwei Stunden veranlasst wird (z. B. Tausch von Nachtdienst zu Bereitschaftsdienst mit einem Zeitversatz von weniger als zwei Stunden). ³Die Einsprungzuschläge BD und RB sowie die Einsprungzulage erhöhen ausschließlich die Vergütung, ein Ausgleich ganz oder in Teilen in Freizeit erfolgt nicht.“

§ 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind: Arztzulage nach § 22 Absatz 1, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte, Einsatzzuschlag nach § 22 Absatz 2, Zeitzuschläge und Einsprunzulage nach § 22 Absatz 3, Zeitzuschläge nach § 24 Absatz 1 und 4, Zuschlag auf das Urlaubsentgelt sowie Vergütungen für Mehrarbeit und Überstunden.“

§ 7 Laufzeit und Sonderkündigungsrecht

In § 51 Absatz 2 TV Ärzte wird die Jahresangabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.

§ 51 Absatz 3 TV Ärzte wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von Absatz 2 können § 9, § 11, § 12, § 22 Absatz 2 und § 34 sowie die Anlagen 1, 2, 3 und 4 mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025.

§ 8 Inkrafttreten und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages

- (1) ¹Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. ²Hiervon abweichend tritt § 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 (= § 22 Absatz 3 Unterabsatz 4 TV Ärzte in seiner neuen Fassung) mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.
- (2) ¹Bei diesem Tarifvertrag handelt es sich um einen mehrgliedrigen Tarifvertrag im engeren Sinne. ²Die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften werden durch den Tarifvertrag selbständig berechtigt und verpflichtet. ³Sie sind darum insbesondere in der Lage, den Tarifvertrag und ggf. seine Anlagen unabhängig voneinander zu ändern oder zu kündigen. ⁴Keine der Gesellschaften übernimmt Erfüllungspflichten für die anderen Gesellschaften.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Für die Zeit vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 gilt für das Einspringen in einen Regeldienst nach § 6 Absatz 1 Unterabsatz 4 (= § 22 Absatz 3 Unterabsatz 4 TV Ärzte in seiner neuen Fassung) die bisherige tarifliche Vereinbarung des § 22 Absatz 3 inkl. Protokollerklärung des „Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin“ in der Fassung vom 28. Juli 2021, gültig ab dem 01. Januar 2021 weiter fort:

- „(3) ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten, sofern sie auf Anfrage einer Person mit Anordnungsbefugnis abweichend vom verabschiedeten Soll-Dienstplan die Arbeit aufnehmen, für jeden Einsatz eine Zulage von 40,00 Euro brutto. ²Die Zulage wird als „Einsatzzulage DP“ unabhängig vom Beschäftigungsgrad gewährt. ³Einsätze im Sinne dieser Regelung sind auch Dienstschienen (von „Kommen“ bis „Gehen“) bzw. Kombinationen (z. B. Regeldienst mit anschließendem Bereitschaftsdienst) nach den jeweiligen Arbeitszeitmodellen.

⁴Die Voraussetzung für diese „Einsatzzulage DP“ gilt als erfüllt, sofern die Anfrage zur Arbeitsaufnahme in einem Zeitfenster von 7 Tagen (1 Woche) vor dem Beginn des entsprechenden Dienstes erfolgt, der Tag zuvor als „dienstfrei“ verabschiedet wurde (Soll-Dienstplan) und sich die Ärztin / der Arzt zur Arbeitsaufnahme bereit erklärt und diese entsprechenden Dienste tatsächlich im Betrieb oder als Rufbereitschaftsdienste geleistet hat. ⁵Eine Pflicht zur Zustimmung zum Einsatz an zuvor als frei geplanten Tagen entsteht aus dieser Regelung nicht.

⁶Die „Einsatzzulage DP“ wird auch gewährt, wenn eine Ärztin / ein Arzt an einem Tag, an dem ein Nachtdienst endet, einen weiteren Nachtdienst antritt, obwohl dieser Tag im Übrigen als dienstfrei geplant gewesen war. ⁷Den Nachtdiensten gleichgestellt sind Bereitschaftsdienste, die nach Umfang und Lage mit einem Nachtdienst vergleichbar sind.

⁸Die Gewährung der „Einsatzzulage DP“ erfolgt nicht für Dienstplanänderungen aus anderen Gründen als denen, die in Satz 3 geregelt sind (z. B. freiwilliger Dienstaustausch und / oder Tausch von freien Tagen auch zwischen Beschäftigten).

Protokollerklärungen zu § 22:

Nr. 2 Der Einsatzzuschlag DP für das „Holen aus dem Frei“ in Höhe von 40,00 Euro wird für zusätzliche Einsätze an Tagen ab dem 01. Oktober 2021, die zunächst als frei geplant waren, gewährt.“

Jeweils

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

für die VIERTE Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,

für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

Berlin, den 26.02.2024

für den Marburger Bund Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den

DRK Kliniken Berlin
(UV) 1.30fin / wo;

